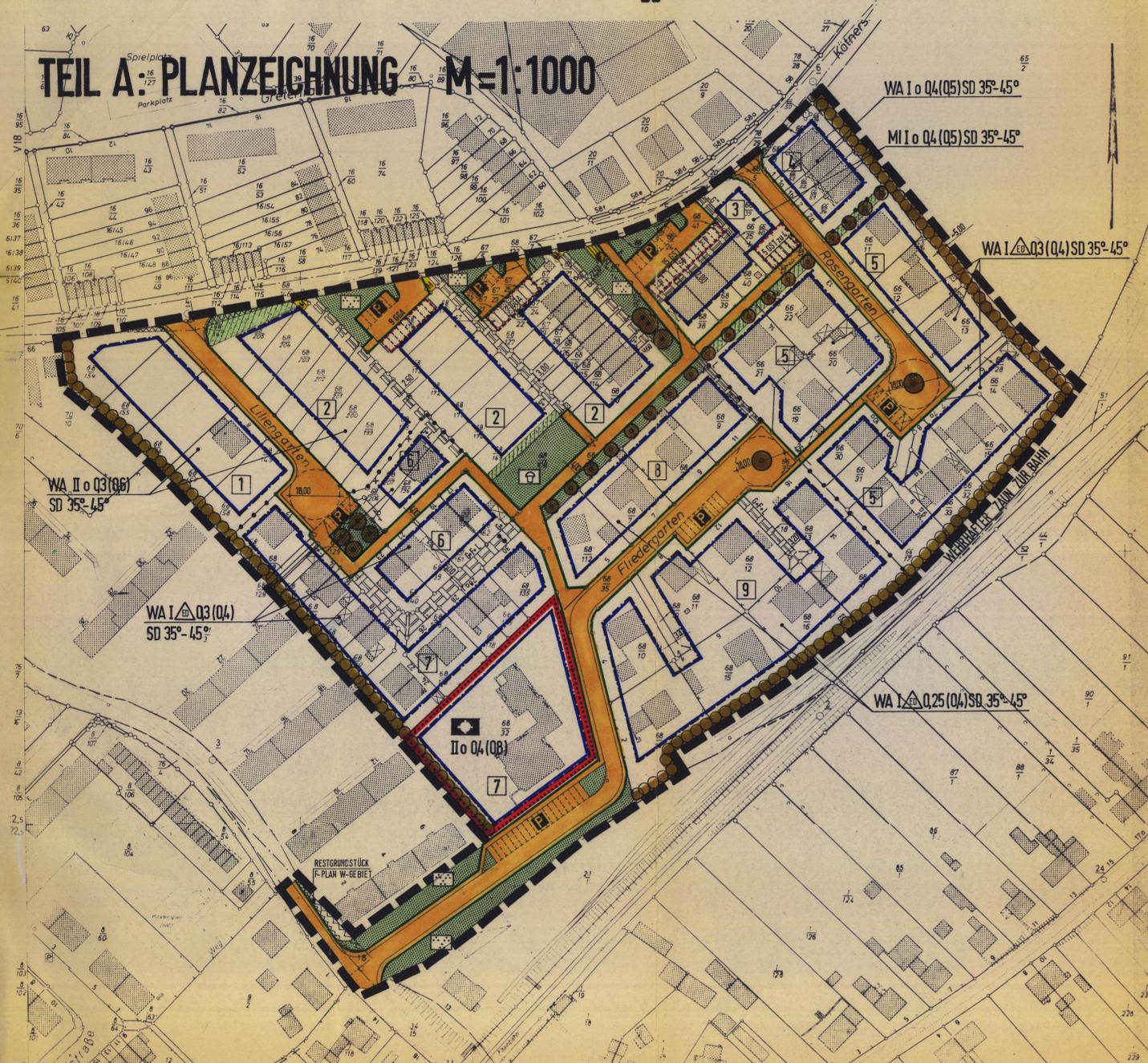


SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, KREIS PLÖN, ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 FÜR DAS BAUGEBIET „KÄTNERSDREDDER SÜD“

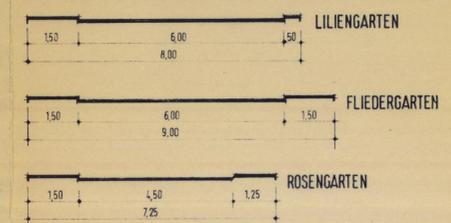
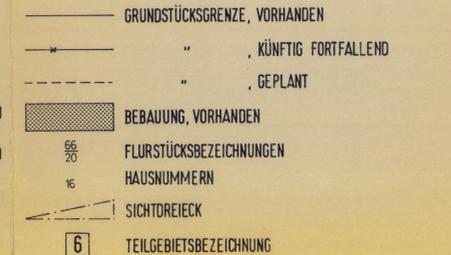
TEIL A: PLANZEICHNUNG M=1:1000



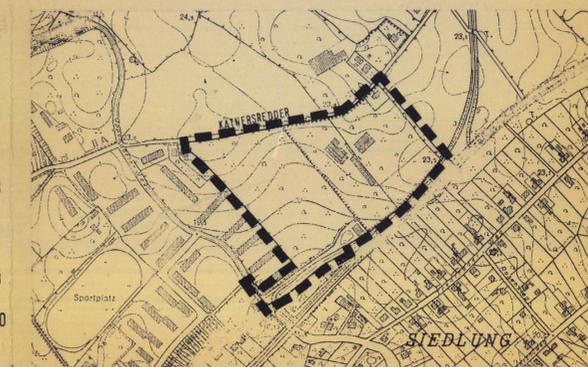
1. FESTSETZUNGEN

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 (7) BAUGB
MI	MISCHGEBIETE	§ 4 BAUNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	§ 6 BAUNVO
Q3	GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. Q3	§ 9 (1) BAUGB
(Q4)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. Q4	§ 9 (1) BAUGB
O	OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) BAUGB
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 (1) BAUGB
SD	SATTELDACH	§ 82 LBO
BAUGRENZE	BAUGRENZE	§ 9 (1) BAUGB
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 (1) BAUGB
KIRCHE	KIRCHE	§ 9 (1) BAUGB
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) BAUGB
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINE	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINE	§ 9 (1) BAUGB
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 (1) BAUGB
FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN -TRAFO-	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN -TRAFO-	§ 9 (1) BAUGB
MÜLLGEFÄSS-STANDPLATZ	MÜLLGEFÄSS-STANDPLATZ	§ 9 (1) BAUGB
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) BAUGB
PARKANLAGE	PARKANLAGE	§ 9 (1) BAUGB
SPIELPLATZ	SPIELPLATZ	§ 9 (1) BAUGB
BAUM ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN	BAUM ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN	§ 9 (1) BAUGB
BAUM ZU ERHALTEN	BAUM ZU ERHALTEN	§ 9 (1) BAUGB
KNICK ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN	KNICK ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN	§ 9 (1) BAUGB
STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN	STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN	§ 9 (1) BAUGB
FLÄCHEN FÜR GST = GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE ODER GGA = GEMEINSCHAFTSGARAGEN	FLÄCHEN FÜR GST = GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE ODER GGA = GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 (1) BAUGB
MIT G = GEH-, F = FAHR- UND L = LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUG. D. ANLEGER U. VERSORGUNGSSTRÄGER	MIT G = GEH-, F = FAHR- UND L = LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUG. D. ANLEGER U. VERSORGUNGSSTRÄGER	§ 9 (1) BAUGB
G = GEHRECHT ZUG. D. ALLGEMEINHEIT VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	G = GEHRECHT ZUG. D. ALLGEMEINHEIT VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 (1) BAUGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BAUNVO

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000



TEIL B: TEXT

- SICHTDREIECKE
DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON NEBENANLAGEN GEM. § 14(1) BAUNVO UND JEGLICHER BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER STRASSENBERKANTE FREIZUHALTEN.
- GEWEGEGESTALTUNG
2.1 DIE AUSSENWÄNDE DER GEBÄUDE SIND IN SICHTMAUERWERK ZU ERSTELLEN.
2.2 FÜR DIE TEILGEBIETE 1 UND 2 WIRD FESTGESETZT, DASS INNERHALB DER JEWELIG FESTGESETZTEN GESAMTEN BEBAUBAREN FLÄCHE NUR EINE GEBÄUDEFORM ZULÄSSIG IST (EINFAMILIENHAUS ALS EINZELHAUS, DOPPEL- ODER REIHENHAUS MIT JEWEILS MAX. 1 EINLIEGERWOHNUNG); BEI AUSFÜHRUNG VON REIHENHÄUSERN SIND ANSTELLE DER GRZ 0,3 UND DER GFZ 0,6 EINE MAX. GRUNDFLÄCHE VON 70 m² UND EINE MAX. GESCHOSSFLÄCHE VON 140 m² FESTGESETZT.
2.3 SICHTSCHUTZWÄNDE SIND IN SICHTMAUERWERK ODER IN HOLZ ZU ERSTELLEN, DIE HÖHE DER SICHTSCHUTZWÄNDE DARF 2,0 m GEMESSEN VON OBERKANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- GEWEGE
GEWEGE SIND MIT EINER GRAUEN BETONPFLASTERUNG BZW. -PLATTENBELAG ZU VERSEHEN.

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I. S. 2253), "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86") WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... 2.7. OKT. 1988 ... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16, 4. AND. FÜR DAS O.G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1977. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... 2.7. OKT. 1988 ... IST DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM ... 05. JAN. 1988 ... DURCH ABDRUCK IN DER ZEITUNG / IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM ... 10. MRZ. 1989 ... ERFOLGT.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986 IST VOM 18.11.88 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... 2.7. OKT. 1988 ... IST NACH § 3 ABS. 1 (1), (3) BAUGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 10. MRZ. 1989
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 27. JULI 1988. ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 10. MRZ. 1989
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 23. JUNI 1988 ... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 10. MRZ. 1989
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15. AUG. 1988 BIS ZUM 14. SEP. 1988 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 05. AUG. 1988. IN DER ZEITUNG (ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG) IN DER ZEIT VOM ... 05. JAN. 1988 ... BIS ZUM ... 05. JAN. 1988 ... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 10. MRZ. 1989
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ... 30.1.1988 ... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

KIEL, DEN 13.2.1989
ÖFFENTLICH BEST VERM-ING

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ... DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 27. OKT. 1988 ... GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 10. MRZ. 1989
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM ... BIS ZUM ... GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN DER ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG) IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN, ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 10. MRZ. 1989
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 27. OKT. 1988 ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27. OKT. 1988 ... GEBILLIGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 10. MRZ. 1989
BÜRGERMEISTER

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES PLÖN HAT AM 06.09.89 ... BESTÄTIGT, DASS

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT
- ODER
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÜSSE BEHOUDEN WERDEN SIND

SCHÖNKIRCHEN, DEN 25.10.89
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 25.10.89
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 05.11.91 ... DURCHFÜHRT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERFOLGEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 05.11.91 ... IN KRAFT GETRETEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 06.11.91
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, BEBAUUNGSPLAN NR. 16, 4. ÄNDERUNG - NEUAUFSTELLUNG

BEARBEITUNG: 27.10.87
GEÄNDERT: 6.11.87, 14.3.88, 20.3.88, 18.4.88, 26.4.88, 10.11.88

THOMAS SCHRABISCH FREISCHAFFENDER ARCHITECT B.D.
FAFENKAMP 57 2300 KIEL 1 TELEFON 0431/63550 (05-128)